



## Gesuch um Familienforschung

(Art. 60 der Zivilstandsverordnung [ZStV; SR 211.112.2])

- Gesuch um Einsichtnahme in die Zivilstandsregister \*
- Gesuch um Bekanntgabe von Personendaten aus den Zivilstandsregistern \*

(\* zutreffendes ankreuzen)

### Personalien Gesuchsteller/in

Name

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort

Name Vater

Name Mutter (inkl. Ledigname)

Beruf

Adresse/PLZ Wohnort

Tel.-Nummer

Fax-Nummer

E-Mail

Ich wurde adoptiert  ja  nein  weiss nicht  
(muss nur bei Forschung in der eigenen Familie beantwortet werden)

**Genaue Angaben der bereits bekannten Daten und der gesuchten Daten über die Person(en), deren Daten eingesehen werden wollen**

### Genealogische Qualifikation

Sind Sie Mitglied bei der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung oder einer vergleichbaren Fachvereinigung?

ja  nein

Wenn ja: Name der Fachvereinigung  
Mitgliedschaft seit (Datum)

Haben Sie Lehrgänge über Familienforschung besucht?

ja  nein

Wenn ja: Bezeichnung des Kurses  
Veranstalter / Organisation  
Kursdauer / Kursdaten

Haben Sie schon einmal genealogische Arbeiten gemacht?

ja

nein

Wenn ja: Gegenstand der Arbeit

Auftraggeber

Zeitpunkt der Ausführung

Haben Sie bereits Bewilligungen anderer Kantone?

ja

nein

Wenn ja: Kanton

Datum / Dauer

### **Aktuelles Forschungsprojekt**

Genauere Beschreibung des aktuellen Forschungsvorhabens:

Vermutlich betroffene Nidwaldner Gemeinde(n):

Beschränkt sich das Forschungsvorhaben auf verstorbene Personen oder auch auf lebende Personen?

In welcher Form wird das Forschungsergebnis festgehalten (z.B. Internet, Ausstellung, Stammbaum etc.)?

Personenkreis, dem das Forschungsergebnis zugänglich gemacht werden soll:

### **Unmöglichkeit oder offensichtliche Unzumutbarkeit der Datenbeschaffung bei den direkt betroffenen Personen**

Gemäss Zivilstandsverordnung bewilligt die Aufsichtsbehörde die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck personenbezogener Forschung, sofern die Beschaffung der Daten bei den direktbetroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Sie verbindet die Bewilligung zur Einsichtnahme mit den nötigen Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes.

Weshalb ist die Datenbeschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich unzumutbar?

Welche Bemühungen haben Sie unternommen, die benötigten Daten bei den direkt betroffenen Personen zu beschaffen?

Weshalb sind Ihre Bemühungen, die benötigten Daten bei den direkt betroffenen Personen zu beschaffen, gescheitert?

## Bedingungen in Verbindung mit der Bewilligung

1. Die Einsichtnahme hat sich auf jene Registereintragungen zu beschränken, die unmittelbar der Forschungsarbeit dienen. **Das Einsichtsrecht endet an den Daten lebender Personen.** Die Bewilligung ist **nicht übertragbar.**
2. Bei bekannten, lebenden Personen darf nur soweit Auskunft erteilt werden, als dies zur Kontaktaufnahme mit ihnen erforderlich ist. Alle weiteren **Angaben über lebende Personen sind bei diesen direkt zu erheben.** Lässt sich die Stellungnahme einer betroffenen Person nicht einholen, so ist die Bewilligungsbehörde (Amt für Justiz, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, 6371 Stans) um einen Entscheid zu ersuchen. Die so von lebenden Personen erhaltenen Angaben darf die forschende Person **nicht ohne Einwilligung** der betroffenen Familienangehörigen **veröffentlichen** und auch sonst niemandem zugänglich machen, der nicht zur Familie gehört.
3. Die forschende Person übernimmt die **Schweigepflicht** in Bezug auf Tatsachen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind und an deren Geheimhaltung Beteiligte oder ihre Angehörige ein Interesse haben.
4. Gelöschte oder gestrichene Eintragungen in den Zivilstandsregistern sowie der bei neu-rechtlich adoptierten Kindern in den Familienregistern unter dem Namen in Klammern eingetragene Vermerk „adoptiert“ gelten für die forschende Person als nicht existent. **Sie darf diese Angaben keinesfalls in ihre Notizen übernehmen oder im Stammbaum aufführen (Art. 268b ZGB).**
5. Das Notieren wie auch die Bekanntgabe von **Geburtszeiten** von noch lebenden Personen ist unzulässig.
6. Die Register sind mit aller Sorgfalt zu behandeln und unter möglicher Schonung zu benützen. Sie dürfen **keinesfalls aus den Amtsräumen** des Zivilstandsamtes **entfernt werden.** In den Registern dürfen keine Verweisungen oder Anmerkungen angebracht werden, auch nicht mit Bleistift. **Die Zivilstandsregister dürfen nicht kopiert werden.**
7. Die Einsichtnahme in die Zivilstandsregister ist gemäss Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen [ZStGV; SR 172.042.110] **gebührenpflichtig.**
8. Dem Gesuch ist eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte beizulegen.

**Ich erkläre, von den obgenannten Bedingungen Kenntnis genommen zu haben.**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Das Gesuch ist einzureichen an:

Amt für Justiz Nidwalden  
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst  
Kreuzstrasse 2  
6371 Stans

### Beilagen

- Fotokopie Pass oder Identitätskarte
- Fotokopie des Ausweises über die Mitgliedschaft in einer genealogischen Fachvereinigung
- Fotokopie der Bestätigung über den Besuch von genealogischen Fachkursen
- Fotokopie eines allfälligen Auftrages oder einer allfälligen Vollmacht
- Fotokopie der Bewilligung eines anderen Kantons
- Frühere Bewilligung vom Kanton Nidwalden
- Weitere sachdienliche Belege zur Begründung des Gesuches